

Niederschrift

betreffend den Bildstreifen "Raffinierte Frauen" I. Teil
"Die Sektmieze".

Zur Verhandlung waren erschienen:

Herr Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

Herr Bauth (Filmindustrie)
Herr Gomoll (Kunst und Literatur)
Herr Tews (Völkswohlfahrt)
Frl. Dr. Kröhne (Volkswohlfahrt)
als Beisitzer.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Seitens der beschwerdeführenden Firma war Herr Dr. Friedmann mit Vollmacht erschienen.

Es wurde folgende

Entschaidung

verkundet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche verboten.

Entscheidungsgründe:

Der Film hat folgenden Jnhalt: Ein zunächst durch die Schuld der Mutter, dann durch eigenes Verschulden früh verderbtes Mädehen wird zur Dirne und Hochstaplerin. Ein junger wensch hat ihr sein Vermögen geopfert und ist ihr, wie der Film sich ausdrückt, "hörig" geworden, während sie ihn, als er ihr nicht mehr Geld geben kann, zurückweist. Als Hochstaplerin ist sie mit der Familie eines Gutsbesitzers bekannt geworden, die sie auf ihr Schloss einläd. Dort verliebt sich in sie der alternde Gutsbesitzer, dem sie sich auch hingibt. Gleichzeitig versucht sie, den jungen noch unverdorbenen sohn zu verführen. In die Grosstadt zurückgekehrt,empfängt sie den Gutsbesitzer in ihrer

gerade zu einer Zeit, als auf dem Gutshofe die Scheunen abbrennen. Der eifersüchtige "hörige" Liebhaber will sie als Hochstaplerin verhaften lassen. Dafür erreicht sie, dass der Liebhaber verhaftet wird, weil sie ihn der Brandstiftung beschuldigt. Der Liebhaber weiss seine Schuldlosigkeit nachzuweisen und denunziert nun seine frühere Geliebte, die von der Polizei wegen Hochstapelei gesucht wird. Sie flüchtet zu einem früheren Liebhaber und macht den Versuch, mit dem Sohn des Gutsbesitzers, der das Geld beschaffen soll, ins Ausland zu flüchten. Das wird im letzten Augenblick von dem Gutsbesitzer hintertrieben. Darauf wird das Mädchen tot in dem zu dem Gut gehörigen See aufgefunden. Ein letzter Filmtitel belehrt, dass sie ihr verfehltes Leben nunmehr gesühnt habe.

Was die Derstellung enlengt, so ist hervorzuheben einmal, dass der Film jeglicher künstlerischer Gegenwerte ermangelt und zweitens, dass eine Reihe von Bildfolgen lüstern und teilweise unanständigen Jnhalts sind. Als die Hauptträgerin der Handlung auf dem Gutshofe erscheint, trägt sie Reithosen, sie bewegt sich in dieser Kleidung in hohem Masse unschicklich. Als der alternde Mann, der sich in sie verliebt hat, vor ihrem Fenster steht und sie sich entkleidet, zeigt sie sich absichtlich vor der Gardine und gibt im Schattenriss ihre halbnackten Körperformen preis. Sie gibt sich ihm hin, als sie im Badekostüm zum Wasser geht, um zu baden.

Die Vorentscheidung hatte diesen Bildstreifen wegen seiner entsittlichenden Wirkung und unter Hinweis auf die beiden letztgenannten Bildfolgen verboten. Die Oberprüfstelle ist dieser Entscheidung beigetreten.

Die Kammer kam zu der grundsätzlichen Feststellung, dass dem Film die Darstellung jeglicher Art von menschlichen Geschehnissen, sofern diese Darstellung nicht unzüchtig ist, erlaubt ist. An sich wäre auch die Darstellung eines Dirnenlebens nicht zu beanstanden. Es widerspricht nicht dem Volkswohl, wenn der Bevölkerung auch die schlimmsten und hässlichsten Gebiete des sozialen Lebens gezeigt werden. Zu beanstanden ist eine solche Darstellung aber, wenn sie wie im vorliegenden Falle nichts anderes als eine kolportagemässige Wirkung beabsichtigt und erzielt. Dass diese Wirkung beabsichtigt
war, geht aus dem Obertitel des Films "Baffinierte Frauen"
und dem Haupttitel "Die Sektmieze" hervor. Dass eine solche
Absicht auch erreicht ist, belehrt die Jnhaltsaugabe und die
geschilderte Art der Darstellung. Eine solche schundmässige
Formgebung aber ist geeignet, entsittlichend zu wirken.

Was die Derstellung anlangt, so sind an sich etwa Bildfolgen, in denen eine Frau in Reithosen dargestellt wird, in
denen eine Frau sich entkleidet, in denen eine Frau im Badekostum sich zeigt, an sich nicht zu beanstanden. Sie sind aber
wie im vorliegenden Falle zu verbieten, wenn sie lediglich
den Zweck haben, lüstern zu wirken.

Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig gemäss §§ 1,3 der Gebührenordnung vom 25. November 1921.

Bulon

Diese Abschrift wird beglaubigt Berlin,den 10. Februar 1923. Filmoberprüfstelle.